

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 15. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2022)

zum Thema:

Zusammensetzung der Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege

und **Antwort** vom 30. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13961

vom 15. November 2022

über Zusammensetzung der Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Überlegungen und Entscheidungsprozesse lagen für die Festlegung der Höhe der Pauschalen zum Lebensunterhalt bei der Vollzeitpflege im Jahr 2012 zugrunde? Mit statistischen Zahlen aus welchem Jahr wurden diese Pauschalen für das Jahr 2012 festgelegt?
2. Als diese 6 verschiedenen Pauschalen (je drei Altersstufen mit/ohne erweitertem Förderbedarf) festgelegt wurden, an den Ausgleich welcher Kosten wurde dabei gedacht? (z.B. anteilige Miete, Grundnahrungsmittel, Bekleidung etc. - Bitte alle Kostentitel auflisten.)
3. Die Pauschalen zum Lebensunterhalt rangieren bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf von 399 € über 474 € bis 564 € und bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf von 389 € über 492 € bis 670 €. Wie hoch genau ist jeweils der prozentuale und absolute Anteil der in Frage 2 gelisteten Kostentitel?
5. Bei den Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf ist die Differenz zwischen Altersstufe 1 und 3 mit 281 € deutlich höher. Aus welchen Gründen wurde das im Jahr 2012 so festgelegt?

Zu 1. bis 3. und 5.: Die vor 2012 geltenden Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32, Satz 2 SGB VIII) enthielten keine Bestimmungen über Anpassungen der Pauschalen zum Lebensunterhalt. Die bis dahin gewährten Pauschalen, insbesondere für die Altersgruppe 1 und 2, lagen deutlich unter dem damals notwendigen durchschnittlichen Bedarf und den Referenzwerten im Bundesgebiet.

In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen wurde die Anhebung der Pauschalen zum Lebensunterhalt beschlossen und ab dem 01.01.2012 umgesetzt. Als Grundlage dienten die statistischen Zahlen und die Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Jahr 2011.

Mit der monatlich zu zahlenden Pauschale zum Lebensunterhalt werden Aufwendungen wie Ernährung, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Schulbedarf sowie Taschengeld, Fahrgelder, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Vereinsbeiträge und eine Haftpflichtversicherung abgegolten. Eine exakte Zuordnung von Beträgen zu einzelnen Positionen innerhalb der monatlichen Pauschale erfolgt mit Ausnahme der Kosten für Miete und Heizung nicht. Der Anteil der auf das Pflegekind bezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) beträgt für alle Altersgruppen monatlich 85,- Euro.

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 sollen die Pauschalen durch eine Staffelung der Beträge dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen nach Altersgruppen Rechnung tragen.

4. Bei der Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf wird für ein Pflegekind der Altersstufe 1 eine Pauschale von 399 € überwiesen und in der Altersstufe 3 sind es 564 €, also 165 € mehr. Ergibt sich die höhere Summe wegen angenommener höherer Ausgaben für Kleidung und Ernährung oder welche anderen Überlegungen spielten bei der Festlegung eine Rolle?

Zu 4.: Nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sollen alle laufenden Leistungen in einem monatlichen Pauschbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Dabei sollen die Beträge Altersstufen berücksichtigen.

Dieses zulässige Verfahren der Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Berlin, den 30. November 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie